

KT-Drucks. Nr. 170/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiter

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

13.07.2021

Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

26.07.2021
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Herr Gerhard Fuchs wird als Nachfolger von Herrn Alexander Huth widerruflich zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.
2. Herr Philipp Eichler wird als Nachfolger von Herrn Nico von Hobe widerruflich zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.
3. Frau Silvija Gnjlac wird als Nachfolgerin von Herrn Paul Hämmerle widerruflich zum stellvertretenden beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

III. Begründung

Herr Gerhard Fuchs ist seit 1. April 2021 stellvertretender Kreisgeschäftsführer des DRK-Kreisverbands Böblingen e. V. Er soll auf Vorschlag des Vereins Herrn Alexander Huth als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss nachfolgen, der im März 2021 aus dem Kreisverband ausgeschieden ist.

Herr Philipp Eichler wird ab 16. August 2021 die Teamleitung der Berufsberatung in Böblingen übernehmen. Auf Vorschlag der Agentur für Arbeit Böblingen soll er die Nachfolge von Herrn Nico von Hobe als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses antreten, der Ende September 2021 in Elternzeit gehen und anschließend aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf seine Wirkungsstätte wechseln wird.

Frau Silvija Gnjlac wurde im März 2021 von der Agentur für Arbeit Böblingen als stellvertretende Teamleiterin in der Berufsberatung eingesetzt. Sie soll Herrn Paul Hämmerle als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss nachfolgen, der in den nächsten Monaten in den Ruhestand versetzt wird.

Die Zuwahl von einzelnen Mitgliedern und Stellvertretungen in beschließende Ausschüsse des Kreistags ist in der Landkreisordnung (LKrO) nicht vorgesehen. Diese Art der Ergänzung ist jedoch praktisch möglich, wenn die Neubildung der gesamten Besetzung des betreffenden Ausschusses im Wege der Einigung, also durch einstimmigen Beschluss des Kreistags, erfolgt. Zur Vermeidung einer Neuwahl aller Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen im formellen Verfahren nach § 35 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 4 Erste DVO zur LKrO wird deshalb vorgeschlagen, die Nachbesetzungen – wie im Beschlussantrag vorgesehen – zu beschließen. Die weitere Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses soll unverändert bestehen bleiben.

Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gelten nach § 2 Abs. 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistags entsprechend. Sie müssen allerdings ihren Wohnsitz nicht im Landkreis haben. Mit der Wahl der neuen Mitglieder endet auch die Mitgliedschaft der ersetzten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 2 Abs. 6 LKJHG).

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Wechsel in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses entstehen keine Mehraufwendungen. Die Abrechnung der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.



Roland Bernhard

